

## Stadt Metzingen

### Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen

#### Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen erhält folgende Fassung:

##### I. Entgelterhebung

Die Stadt Metzingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

##### II. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller.  
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### III. Entgeltfreiheit

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen stehen den Metzinger Schulen und Kindergärten zu Unterrichtszwecken entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Dasselbe gilt für die Benutzung zu Trainingszwecken durch die sporttreibenden gemeinnützigen Metzinger Vereine entsprechend dem von Hauptamt genehmigten Belegungsplan. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Stadt Metzingen zur Förderung des Sports.
- (3) Die Entgeltfreiheit nach Absatz 2 gilt nicht für die Öschhalle, die Schönbeinhalle, die Hofbühnhalle und die Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad.

##### IV. Entgelte

- (1) Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Schul- und Trainingszeiten werden für die Benutzung der Schillerturnhalle und der Neugreuth-Turnhalle einschließlich Beleuchtung, Heizung, Benutzung der Lautsprecheranlage, der Umkleieräume und der Duschen sowie der Sonderentschädigung an den Hausmeister Entgelte nach VIII. erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Öschhalle, der Schönbeinhalle, der Hofbühnhalle und der Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad einschließlich Beleuchtung, Heizung, Benutzung der Lautsprecheranlage, der Umkleieräume und der Duschen sowie der Sonderentschädigung an den Hausmeister werden Entgelte nach V., VI. oder VII. erhoben.

##### V. Für die Dreifachsporthallen (Schönbeinhalle und Hofbühnhalle)

	pro Stunde für gesamte Halle
1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen/ Trainingsbetrieb	10,00 EUR
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen	12,00 EUR

## VI. Öschhalle

	pro Stunde für gesamte Halle	
1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen/ Trainingsbetrieb	12,00 EUR	
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen	20,00 EUR	
3. Entgelt für die Nebeneinrichtungen in der Öschhalle pro Veranstaltungstag		€
3.1 Benutzung der Teeküche/Getränkeausschank		20,00
3.2 Benutzung des Theorie- und Aufenthaltsraumes		30,00

## VII. Turnhalle beim Eduard-Kahl-Bad

	pro Stunde für gesamte Halle	
1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen/ Trainingsbetrieb	8,00 EUR	
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen	10,00 EUR	

## VIII. Schiller-Turnhalle, Neugreuth-Turnhalle

1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen	Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden	jede weitere angefangene Stunde
	€	€
1.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	20,00	5,00
1.2 von sonstigen Veranstaltern	30,00	7,00
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen		
2.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	25,00	7,00
2.2 von sonstigen Veranstaltern	37,00	10,00

**IX. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung im Einzelfall**

**X. Reinigung**

Die Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet. Bei Verweigerung dieser Zahlung können dem Veranstalter weitere Veranstaltungstermine versagt werden.

**XI. Fälligkeit**

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Stadt Metzingen zur Zahlung fällig.

Bei Vergabe der Halle an auswärtige Veranstalter kann die Stadt Metzingen eine Kautions in Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgeltes verlangen.

**XII. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wird vom Veranstalter bzw. vom Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so sind von ihm 20 % des nach Nr. V – VIII zu erhebenden Entgelts zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Hauptamt eingegangen ist oder die Halle noch für andere entgeltspflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

**XIII: Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

**Artikel 2**

Die Änderung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Metzingen, den 11. Dezember 2003  
Bürgermeisteramt

gez.: Hauswirth  
Oberbürgermeister